



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2044.

16. AUGUST 1929.

I. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1719 vom 3. Mai 1927 genehmigte Bebauungsplan der Gemeinde Dornach ist durch Verschiebung der Baulinie bei Grundbuch Dornach Nr. 78 am Bruggweg (Liegenschaft des Friedrich Gruber bei der Bahnüberführung) abgeändert worden.

Die Planabänderung war gemäss § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 unter entsprechender Auskündigung im Anzeiger für das Schwarzbubenland und Umgebung während der Zeit von 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Eine innert nützlicher Frist von 7 Einwohnern unterzeichnete Einsprache wurde vom Gemeinderat abgewiesen. Einsprache gegen diesen Entscheid an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht.

Die Gemeindebehörde von Dornach legt nunmehr mit Schreiben vom 8. August 1929 die Planabänderung zur Genehmigung vor.

Die Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Demgemäss wird in Anwendung von § 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem abgeänderten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Dornach betreffend Verschiebung der Baulinie bei Grundbuch Dornach Nr. 78 am Bruggweg wird die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (3), mit Akten
und 1 Plandoppel.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt III Dornach.
Einwohnergemeinde Dornach, mit genehmigtem
Plandoppel.